

Geschäftsstelle EOS BeO GmbH
Schulhausstrasse 25b, 3800 Unterseen
brigitta.wyss@eos-beo.ch
www.ig-laendlicher-raum.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat
Schwand 17
3110 Münsingen

Unterseen, 27. August 2021

Stellungnahme zur Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63), Teilrevision

Die IG ländlicher Raum ist ein überparteilicher Verein mit dem Ziel, den ländlichen Raum als attraktiven, lebenswerten und wirtschaftlichen Lebensraum zu erhalten. Zahlreiche – primär ländliche Gemeinden – sind Mitglied der IG.

Derzeit läuft die öffentliche Mitwirkung zur Verordnung über den Wildtierschutz. Zu den geplanten Massnahmen der Verordnung über den Wildtierschutz nimmt die IG Ländlicher Raum gerne fristgerecht Stellung.

Die Teilrevision der Verordnung über den Wildtierschutz sieht in verschiedenen Gemeinden, grossflächige Wildruhezonen vor.

Gemäss Waldgesetz des Kantons Bern ist der Wald im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird. Unser Augenmerk richtet sich unter anderem auf die Kategorie D welche besagt, dass das Gebiet vom 1. Dezember bis zum 31. Juli nur auf den bestehenden und bezeichneten Wegen und Strassen betreten und befahren werden darf und auf die Kategorie F welche Wintersport und Winterwandern ausserhalb der bezeichneten Routen, sowie freies/wildes Campieren und Biwakieren verbietet. Mit der Festlegung der Wildruhezonen und insbesondere durch die Einteilung in die Kategorien D und F, soll die Öffentlichkeit des Waldes nun massiv eingeschränkt werden.

Die geplanten Massnahmen erscheinen als unverhältnismässig. Es gibt keine Anzeichen, dass durch Wanderungen oder allfällige Tourentätigkeit die Bestände von bedrohten Wildtieren beeinträchtigt wurden. Sollten nachweislich prioritäre Arten bedroht sein, sind gezielt kleine Schutzflächen vorzusehen. Die vorgeschlagenen grossflächigen Zonen sind nicht einsichtig und nachvollziehbar. Insbesondere aus Gründen der Sicherheit sind im Winter oftmals Anpassungen der Tourenrouten erforderlich.

Ein Einklang von Tourismus, Naherholungsgebieten und Wildtierschutz muss dringend angestrebt werden. Hierfür erscheinen grosse Ruhezone verbunden mit Verboten nicht als zielfüh-

rend. Kleinere, spezifische und den jeweiligen Gegebenheiten angepasste und überwachbare Gebiete könnten sowohl den Bedürfnissen der Natur, wie auch den Menschen Rechnung tragen.

Mit Befremden haben wir zur Kenntnis genommen, dass einzelne Gemeinden, obwohl das Gemeindegebiet betroffen ist, nicht zur Mitwirkung eingeladen wurden und daher zu spät von den Änderungen erfahren haben. Aus diesem Grund beantragt die IG Ländlicher Raum, die Frist für die Einreichung der Mitwirkungen erneut zu verlängern.

Die IG Ländlicher Raum beantragt weiter, dass die geplanten Schutzzonen überarbeitet und anschliessend spezifisch für die einzelnen Gebiete ausgeschieden werden.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Ländlicher Raum

Im Namen der IG ländlicher Raum
Brigitta Wyss, Geschäftsführerin

Für Fragen und Auskünfte:
Verena Aebischer
Grossrätin
Kalchstätten 191F
3158 Guggisberg
aebischer_verena@hotmail.com